

Redebeitrag Bürgermeister Karl Heinz Simon  
zu TOP 06 der Verbandsgemeinderatsitzung am 09.05.2018  
Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung

---

Die Vermarktung von Holz aus kommunalen Forstbetrieben durch Landesforsten wird aus kartellrechtlichen Erwägungen zum 01.01.2019 beendet werden; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge zwischen den Gemeinden und dem Land wird das Land zum Jahresende 2018 aufkündigen.

Damit endet ein jahrzehntelang gewachsenes und im Wesentlichen bewährtes Dienstleistungsangebot des Landes für seine waldbesitzenden Kommunen, das für die einzelne Gemeinde nichts gekostet hat, allerdings (darauf muss ich auch hinweisen) für die Kommunale Familie im Ganzen nicht kostenfrei gewesen ist, sondern über den Kommunalen Finanzausgleich finanziert wurde.

Ursächlich für die Einstellung sind Klagen der Holz-Industrie gegen das Land Baden-Württemberg beim Bundeskartellamt, ein daraufhin nach langwierigen Prüfungen ergangener Bescheid des Kartellamts, ein Instanzenweg vor Gericht, und am 12. Juni 2018 wohl die endgültige Klärung in der Urteilsverkündung vor dem Bundesgerichtshof.

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen ist fest und unverrückbar davon auszugehen, dass die gemeinsame Vermarktung von Holz aus dem Staatswald und dem Kommunalwald dann nicht mehr zulässig sein wird.

Die Forststrukturen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind mit dem Gemeinschafts-Forstamt, mit der gemeinsamen Produktion und der Vermarktung von Holz nahezu identisch, sodass das anstehende Urteil auch für Rheinland-Pfalz und damit für uns große Bewandnis hat.

Wir stehen also vor einer Umstellung, in deren Folge für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden zu entscheiden ist, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll. Hierzu haben Gemeinde- und Städtebund und Umweltministerium gemeinsam ein Konzept entwickelt, welches vorsieht, die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH vorzunehmen.

Diese fünf Organisationen sind hinsichtlich ihrer vorgesehenen Größe und des räumlichen Zusammenschnitts so geplant, dass diese im Einklang mit den Vorstellungen des Bundeskartellamts die Größenordnung von 250.000 fm Holzverkaufsmenge im Jahr nicht überschreiten.

Diese Organisationen erhalten eine Anschubfinanzierung für die ersten sieben Jahre; diese wird aus den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt. Länger ist eine solche Bezuschussung eines Marktteilnehmers nach EU-Beihilferecht aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig. Danach müssen die Kosten über Provisionen für den Holzverkauf von den Waldbesitzern selbst getragen werden.

Nun – Waldbesitzer sind die Ortsgemeinden, nicht die Verbandsgemeinde. Warum ist dies ein Thema hier im Verbandsgemeinderat? Hier kommt der § 68 Absatz 5 der GemO ins Spiel. Nach der Rechtsauffassung von Innen- und Umweltministerium ist die Holzvermarktung für den gemeindlichen Forstbetrieb ein Verwaltungsgeschäft, welches der Verbandsgemeindeverwaltung obliegt.

Dieses Geschäft soll – so sieht es das Konzept vor - durch die Verbandsgemeindeverwaltung jedoch nicht selbst, sondern über die Beteiligung an der neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft erfolgen.

Auf die Verwaltung kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der künftigen Gesellschaft erledigt werden.

Eine Gemeinde könnte sich dem durch Beschluss jedoch entziehen und für ihren Forstbetrieb das Verwaltungsgeschäft, also die Holz-Vermarktung, selbst übernehmen. Dies macht jedoch aus unserer Sicht jedoch keinen Sinn – weder von der Arbeitsbelastung für den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister, noch von der notwendigen Sachkenntnis, noch von den Kosten bei einer durch Personal vorzunehmenden Vermarktung und erst recht nicht angesichts einer für Käufer nicht mehr wahrzunehmenden Markstellung eines Kleinst-Anbieters im Wettbewerb, der die nachgefragten Mengen idR ja gar nicht anbieten kann.

Solche Beschlüsse einzelner Gemeinden haben für die Gesamtkonstruktion und auch für die Beteiligung der Verbandsgemeinde an dieser jedoch keine spürbare Auswirkung. Im Übrigen haben wir in einer Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung vor 14 Tagen auch keine Tendenzen in diese Richtung feststellen können.

Ein ganz anderes Thema ist die Verpachtung von Gemeindewald an Dritte, wie es eine unserer Ortsgemeinden seit Anfang des Jahres macht. Diese ist von den hier dargestellten Veränderungen jedoch gar nicht betroffen.

Wir empfehlen Ihnen daher für heute, einem Grundsatz-Beschluss zuzustimmen, zur Sicherstellung der Holzvermarktung eine kommunale Holzvermarktungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion zu errichten und sich daran als Gesellschafter zu beteiligen.

In den kommenden Monaten sollen dann mit den beitragswilligen Gesellschaftern in einer Arbeitsgruppe die Grundlagen weiter konkretisiert werden und dann in eine endgültige Beschlussfassung im Herbst 2018 münden. Dadurch soll ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen der Gemeinden aus dem Holzverkauf sichergestellt werden. Die Zeit ist knapp – der 31.12.2018 kommt!

Im Übrigen darf ich auf die Vorlage verweisen, in der dieses Konzept umfangreich erläutert ist, ebenso der gegenwärtige Entwurfsstand von GmbH-Vertrag und der notwendigen Analyse nach § 92 GemO.